

1. 1. Entsteht, wenn eine Ware in der Eigenverpackung des Fabrikanten von einem die Ware vertreibenden Kaufmanne käuflich bezogen wird, ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Fabrikanten und dem Verbraucher?

2. Über die Erfordernisse des Entlastungsbeweises nach § 831 Abs. 1 BGB., wenn als Verursacher eines Schadens eine größere Anzahl mit Verrichtungen betrauter Personen in Betracht kommt?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. Februar 1915 i. S. C. S. (Bekl.) w. S. C. (Kl.). Rep. VI. 526/14.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte im Juni 1912 auf Anordnung ihres Arztes durch den Apotheker P. in B. ein Glas des von der Beklagten nach dem Salzbrunner Oberbrunnen hergestellten künstlichen Salzes in der Originalverpackung der Beklagten bezogen. Nach dem Genusse des Salzes erkrankte sie, und es stellte sich bei einer Untersuchung heraus, daß sich in dem Salze feine Glasplitter befanden. Die Klägerin behauptet, dauernd an der Gesundheit beschädigt zu sein, und hat gegen die Beklagte als die Herstellerin der Salze auf Ersatz ihres Schadens Klage erhoben. Sie stützt ihren Anspruch einmal auf ein behauptetes Vertragsverhältnis, in das die Beklagte durch den Verkauf ihres Fabrikats in Originalpackungen unmittelbar zu den Abnehmern trete, auch wenn diese die Ware durch Zwischenhändler beziehen; ein solches sei indessen auch als dadurch hergestellt zu denken, daß der Abnehmer der Beklagten, Apotheker P., ihr seinen Anspruch auf Gewährleistung durch den Verkauf stillschweigend abgetreten habe. Sie behauptet weiter ein verpflichtendes Anerkenntnis der Beklagten. Endlich gründet sie ihren Anspruch auf die §§ 823, 831 BGB.

Aus den Gründen:

... „Das unmittelbare Vertragsverhältnis, in das die Klägerin durch den Kauf ... des in der Fabrik der Beklagten hergestellten ... Salzes ... zu der Beklagten selbst getreten sein will, und auf das sie ihren Schadensersatzanspruch in erster Linie stützt, weil die Beklagte durch die Lieferung einer mit fremden und dem menschlichen Körper schädlichen Stoffen vermischten Ware die Vertragspflicht verletzt habe, kann als bestehend nicht anerkannt werden. Die Beklagte ist in vertragliche Beziehungen zu ihrem Abnehmer, dem Apotheker, getreten, und dieser wiederum in solche zu der Klägerin; das zwischen ihnen geschlossene Rechtsgeschäft ist in beiden Fällen der Kauf. Daneben wäre gewiß auch zwischen der Beklagten und dem Einzelabnehmer, der von einem Dritten als Zwischent Kaufmann deren Fabrikate kauft, eine vertragliche Rechtsbeziehung möglich, nicht zwar in Gestalt eines unmittelbaren Kaufvertrages, wohl aber als Übernahme einer Gewähr auch dem Verbraucher gegenüber für den Inhalt der Verpackung, für die Echtheit, Unverfälschtheit und sorgfältige Zubereitung der in der Originalverpackung an den Kaufmann gelieferten und von diesem im einzelnen an den Verbraucher wiederum kaufweise abgegebenen Ware. Allein lediglich aus der Art und Weise der Verpackung in Originalverpackungen ist ein stillschweigend eingegangenes Vertragsverhältnis zwischen dem Fabrikanten und dem Verbraucher kaum zu entnehmen. Ein solches setzt einen beiderseitigen Vertragswillen voraus, der irgendwie zum Ausdruck gelangt sein muß. Aufseiten des Fabrikanten würde dies durch einen Aufdruck auf ... der Verpackung geschehen können, durch den er sein Einstehe für den Inhalt erklärt; der Annahmewillen des Verbrauchers würde alsdann nicht auf Bedenken stoßen. Noch weniger natürlich erscheint die Annahme einer stillschweigenden Abtretung der Gewährleistungsansprüche des Zwischenabnehmers gegen den Fabrikanten an den Verbraucher, für die es an jeder Unterlage fehlt.“ ...

... „Der Entlastungsbeweis aus § 831 BGB., daß die Beklagte bei der Auswahl der mit der Verrichtung des Einfüllens der Salze in die Gläser bestellten Personen und bei der Beschaffung der dazu erforderlichen Vorrichtungen und Gerätschaften die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, kann, im Gegensatz zu der vom Berufungsgerichte vertretenen Auffassung, durch die von ihm

angezogenen Erwägungen des landgerichtlichen Urteils nicht für erbracht angesehen werden. Die tatsächliche Grundlage für die Anwendung des § 831 BGB. ist gegeben, wenn feststeht, daß die Ursache der Verletzung der Klägerin in der Fabrik der Beklagten gesetzt worden ist. Das haben aber die Gerichte beider Vorinstanzen für erwiesen erachtet. Für diese Tatsache war die Klägerin beweispflichtig; damit hat sie aber auch ihrer Beweispflicht genügt. Es ist verfehlt, wenn das Landgericht, auf dessen Ausführungen das Berufungsgericht verweist, von ihr nähere Angaben darüber verlangt, wie in der Fabrik der Beklagten die Glassplitter zwischen das Salz gekommen seien. Die Beklagte hat sich im vollen Umfange zu entlasten. Deshalb geht es nicht an, daß vom Gericht erwogen wird: eine mangelhafte Sorgfalt in der Beaufsichtigung des Betriebes der Beklagten sei aus dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen; denn die Klägerin hatte keine Veranlassung und keine Pflicht, für die Beklagte Belastendes vorzubringen. Die dem Gerichte bekannte Tatsache, daß die Fabrik der Beklagten sich des besten Rufes erfreut — was hinsichtlich der in ganz Deutschland und weiter verbreiteten Fabrikate der Beklagten unzweifelhaft richtig sein mag — kann den nach § 831 BGB. für den einzelnen Fall bestimmt (konkret) zu führenden Entlastungsbeweis ebensowenig ersetzen wie die weiteren Erwägungen, daß ohne Verschulden der Beklagten durch deren Leute die Glassplitter vorsätzlich oder fahrlässig in der Fabrik dem Salze beigefügt worden sein könnten.

Die Bestimmung des § 831 BGB. verlangt nicht den Nachweis eines Verschuldens des ersatzpflichtigen Geschäftsherrn; dieser muß vielmehr in der im Gesetze vorgeschriebenen Weise die Beobachtung aller im Verkehr erforderlichen Sorgfalt seinerseits beweisen. Daß seine Arbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, kann ihn von der Haftung selbstverständlich nicht befreien. Auch für vorsätzlich begangene Schädigungen hat der Geschäftsherr nach § 831 BGB. einzustehen (vgl. RGR. Komm. Anm. 4 zu § 831 BGB.). Er muß den schlüssigen Beweis für den Einzelfall führen, daß seinerseits alles geschehen sei, um nur Arbeiter zu bestellen, die zuverlässig waren und denen weder Bosheit noch auch nur Fahrlässigkeit bei der Ausführung ihrer Verrichtungen zuzutrauen war. Allgemeine Erwägungen, daß die Sorgfalt des Geschäftsherrn in der Auswahl

seiner Leute bei dem Rufe seines Geschäfts selbstverständlich sei, genügen nicht (Jur. Wochenschr. 1904 S. 361 Nr. 17; 1911 S. 594 Nr. 47; 1912 S. 194 Nr. 5; Warneher Rechtspr. 1912 Nr. 388). Bei einem größeren Personal muß der Geschäftsherr entweder dargetun, auf welche Personen die Schaden zufügende Handlung zurückzuführen ist, und alsdann für diese bestimmten Personen seine Sorgfalt in der Auswahl dargetun, oder er muß diesen Nachweis für alle Personen im einzelnen führen, die als Urheber der Handlung in Betracht kommen können (Jur. Wochenschr. 1906 S. 196 Nr. 13; Warneher Rechtspr. 1909 Nr. 507, 1914 Nr. 53). Es muß alsdann die Sorgfalt in der Auswahl des gesamten in Betracht kommenden Personals und weiter die hinreichende Beaufsichtigung des Personals zur Zeit der Verrichtung dargetan werden, da der Entlastungsbeweis für die Zeit der Verrichtung zu führen ist und nur ein wohl beaufsichtigtes Personal als wohl ausgewählt erachtet werden kann (RGZ. Bd. 78 S. 107, Bd. 79 S. 101; Warneher Rechtspr. 1913 Nr. 93; Jur. Wochenschr. 1913 S. 864 Nr. 10). Auch für diese Aufsichtsführung genügen allgemeine Erwägungen, wie die, daß die Beklagte nur einwandfreies Personal verwende, nicht. Ein Beweis für die sorgfältige Auswahl der einzelnen bestimmten Aufsichtspersonen, zu denen auch die Zeugen St. und B. gehören, und auf deren Aussagen das Gericht erster Instanz die Beweisannahme der geführten Entlastung gründet, ist nicht geführt. Die einzelnen Sicherheitsanordnungen und deren Durchführung müssen zum Gegenstande des Entlastungsbeweises und der Würdigung dieses Beweises gemacht werden. Dem hinzutreten muß der Beweis der allgemeinen Oberaufsicht des Geschäftsherrn, deren er sich niemals entzogen und die er auch den sorgfältig ausgewählten Aufsichtsbeamten nicht selbständig überlassen kann (vgl. über die Führung des Beweises und über seine Begrenzung die vorangeführten Entscheidungen, ferner Warneher Rechtspr. 1913 Nr. 364, 1914 Nr. 187). Nach allen diesen Richtungen sind die vom Berufungsgericht übernommenen Erwägungen des landgerichtlichen Urteils nicht für erschöpfend zu erachten.“ . . .